

## I N H A L T

Nr.	Seite
29. 3. VI. 82 III ZR 28/76	a) Die Untersagung des Kiesabbaus im Grundwasser zur Abwehr einer Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung stellt keinen enteignenden Eingriff in das Grundeigentum dar.  b) Das gilt auch für einen Kiesabbaubetrieb, der mit dem Abbau bereits in der Zeit der Geltung des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 begonnen hatte, dem aber kein tituliertes Recht auf eine Gewässerbenutzung zustand. . . . . 223
30. 3. VI. 82 III ZR 107/78	Keine Enteignungsentschädigung bei Versagung der Kiesabbaugenehmigung aus Gründen der Wasserwirtschaft. . . . . 230
31. 8. VI. 82 VI ZR 139/80	Zu den Grenzen des Persönlichkeitsrechts gegenüber einer Verarbeitung von Persönlichkeitsdaten in einem satirischen Gedicht. . . 237
32. 9. VI. 82 IVa ZR 9/81	Schadensersatzanspruch gegen steuerlichen Berater wegen verspäteter Einreichung der Steuererklärung. . . . . 244
33. 14. VI. 82 II ZR 231/81	Die Vorschrift des § 413 Abs. 1 Satz 1 HGB gilt auch für die Güterbeförderung über See. Der Spediteur, der eine solche Beförderung gegen einen bestimmten Satz der Beförderungskosten besorgt, hat deshalb ausschließlich die Rechte und Pflichten eines Verfrachters. Sein Anspruch auf Zahlung dieser Kosten einschließlich der Auslagen verjährt nach § 196 Abs. 1 Nr. 3 BGB in zwei Jahren. . . . . 257
34. 14. VI. 82 III ZR 175/80	Wenn eine Bundesautobahn, die unter Inanspruchnahme von Grundeigentum angelegt wurde, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 8 Abs. 1 BJagdG) durchschneidet und das zu erheblichen Beeinträchtigungen der Jagd führt, wird die Jagdgenossenschaft (§ 9 BJagdG) als Trägerin des Jagdausübungsrechts von einem entschädigungspflichtigen Eingriff im enteignungsrechtlichen Sinne betroffen. . 261

35.  
16. VI. 82  
IVa ZR 270/80

a) Wird im Versicherungsantrag ein zurückliegender Zeitpunkt ohne nähere Erläuterung als Vertragsbeginn angegeben, so ist damit in der Regel der Beginn des Versicherungsschutzes („materieller Versicherungsbeginn“) gemeint (Abweichung von BGH Urteil vom 30. Mai 1979, IV ZR 138/77 = LM VVG § 2 Nr. 2 = VersR 1979, 709).

b) Wissen bei Abschluß einer Rückwärtsversicherung beide Vertragspartner, daß ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so liegt darin ein Abbedingen von § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG. Das ist zulässig, wenn zumindest die nicht fern liegende Möglichkeit besteht, daß der Versicherer – etwa aufgrund vorläufiger Deckungszusage oder einer Schadensersatzpflicht – ohnehin zur Leistung verpflichtet war.

c) Weicht der im Versicherungsschein angegebene Vertragsbeginn ohne Hinweis gem. § 5 Abs. 2 VVG vom Antrag ab, so ist die Abweichung auch dann für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Versicherungsantrags als vereinbart anzusehen, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherungsschein widerspricht, um diese – ohne sein Wissen bereits eingetretene – Rechtsfolge zu erreichen. . . . . 268

Bücher

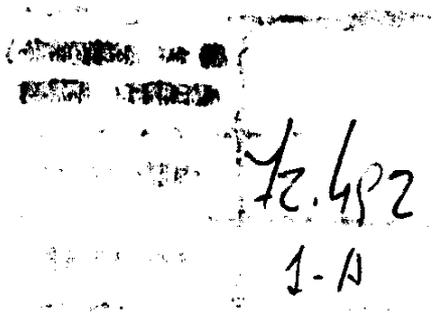
HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

84. BAND



1982

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN